

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf



Datum: 26. Januar 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VI 6 - 4931
bei Antwort bitte angeben

Herr Rothkopf
Telefon 0211 855-3544
Telefax 0211 855-

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Umsetzung der Bestandschutzregelung nach § 141 SGB XI im Rahmen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Sehr geehrte Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Frau Heike Gebhard MdL, hatte mich auf Grundlage eines Antrags der
Fraktion DIE GRÜNEN um einen schriftlichen Bericht zur Umsetzung
der Bestandschutzregelung nach § 141 SGB XI im Rahmen der Ein-
führung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in Nordrhein-Westfalen
gebeten. Dieser Bitte entsprechend übersende ich den beigefügten
Bericht.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Weiterleitung der ebenfalls
beigefügten Drucke an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales veranlassen würden.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1 Anlage (60-fach)

Umsetzung der Bestandschutzregelung nach § 141 SGB XI im Rahmen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Der Gesamtpflegesatz einer stationären Pflegeeinrichtung setzt sich aus mehreren einzelnen Kostenbestandteilen zusammen. Im Einzelnen handelt es sich um die

- Kosten des pflegebedingten Aufwands einschließlich der im Rahmen des Ausgleichsverfahrens zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege in Nordrhein-Westfalen entstehenden Aufwendungen (Pflegevergütung),
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie
- Investitionskosten, z.B. Aufwendungen für Bau, Bestandserhalt, Modernisierung bzw. Umbau einer Pflegeeinrichtung.

Mit dem 2. Pflegestärkungsgesetz (PSG II) haben zum 1. Januar 2017 einrichtungseinheitliche Eigenanteile die alten, nach der jeweiligen Einstufung des Betroffenen gestaffelten, Eigenanteile abgelöst. Um hier eine Schlechterstellung insbesondere von niedrig eingestuften Pflegebedürftigen mit eventuell nach altem Recht geringerer Eigenbeteiligung zu vermeiden, ist eine Besitzstandsklausel in § 141 SGB XI eingeführt worden.

Diese Klausel begründet einen Anspruch des jeweiligen pflegebedürftigen Menschen gegenüber seiner individuellen Pflegekasse und nicht einen Anspruch der Pflegeeinrichtung. Sie bezieht sich ferner nicht auf das Gesamtheimergeld, sondern lediglich auf den pflegebedingten Aufwand. Dies sind die Entgeltbestandteile der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner für die konkreten Pflegeleistungen des Pflegeheims, für die Betreuung sowie – soweit kein Anspruch nach dem SGB V gegeben ist – für medizinische Behandlungspflege.

Zunächst sieht § 92c SGB XI vor, dass für die Verfahren der Überleitung in das neue Pflegesystem ab dem 1. Januar 2017 neue Pflegesätze zu vereinbaren waren.

Davon ausgehend wurden dann die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile ermittelt. Vorgesehen ist aber auch die Möglichkeit, dass landeseinheitlich das Nähere für ein vereinfachtes Verfahren (von den Pflegekassen, Trägern der Sozialhilfe und Trägerverbänden) bestimmt wird.

An den Verfahren ist die Landesregierung nicht unmittelbar beteiligt. Nach Kenntnis des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales erfolgte eine flächendeckende Überleitung in das neue Verfahren des PSG II zum 1. Januar 2017 in Umsetzung eines Beschlusses des Grundsatzausschusses der Pflegeselbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 2016.

Auf die sich auf dieser Grundlage ergebenden einrichtungseinheitlichen Eigenanteile finden die in § 141 Absatz 3 SGB XI formulierten Besitzstandsschutzregelungen Anwendung. Ist bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in der vollstationären Pflege der einrichtungseinheitliche Eigenanteil im ersten Monat nach der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, d.h. ab 1. Januar 2017, höher als der jeweilige individuelle Eigenanteil im Vormonat, so ist zum Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI von Amts wegen ein monatlicher Zuschlag in Höhe der Differenz von der Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung zu zahlen. In der Vergleichsberechnung sind für beide Monate jeweils die vollen Pflegesätze und Leistungsbeträge zugrunde zu legen. Verringert sich die Differenz zwischen Pflegesatz und Leistungsbetrag in der Folgezeit, ist der Zuschlag entsprechend zu kürzen.

Die im Berichtswunsch der GRÜNEN-Fraktion angesprochene Übergangs- und Besitzstandsregelung in § 141 Absatz 3c SGB XI sieht einen erweiterten Bestandsschutz vor, wenn eine Überleitung auf Grund der Umsetzung des PSG II zum 1. Januar 2017 nicht auf der Grundlage einer Vereinbarung erfolgte, sondern aufgrund der gesetzlichen Auffangregelungen des § 92e SGB XI.

Hierbei handelt es sich um ein pauschales alternatives Überleitungsverfahren, sofern bis zu drei Monaten vor dem 1. Januar 2017 keine Vereinbarung geschlossen wurde.

Erfolgt unter diesen Umständen erst in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis 31. Dezember 2017 erstmalig eine Vereinbarung der neuen Pflegesätze im Rahmen der Überleitung, Einführung und Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, sollen die umstellungsbedingten Vereinbarungen (z.B. Verbesserungen bei der Personalausstattung) nicht zu höheren Zuzahlungen für die Pflegebedürftigen bei ihren pflegebedingten Aufwendungen führen.

Da in Nordrhein-Westfalen die Überleitung auf der Basis einer Vereinbarung im Grundsatzausschuss zum 1. Januar 2017 erfolgte und nicht über die Auffangregelung des SGB XI, bleibt für die Anwendung des § 141 Absatz 3c SGB XI grundsätzlich kein Raum.

Über ein Jahr nach Inkrafttreten des 2. Pflegestärkungsgesetzes liegen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bisher keine Beschwerden von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern oder Pflegeheimen - auch nicht aus dem Bereich der Caritas - vor. Zur Zeit kann noch nicht sicher beurteilt werden, ob abweichend vom generell in Nordrhein-Westfalen praktizierten Verfahren für einzelne Einrichtungen das gesetzliche Überleitungsverfahren relevant war und die Kriterien des § 141 Absatz 3c einschlägig sein könnten. Es ist nicht auszuschließen, dass Erhöhungen im Bereich der nichtpflegebedingten und nicht vom Verfahren nach § 141 Absatz 3 erfassten Aufwendungen (z.B. im Bereich der Investitionskosten) oder vom PSG II unabhängig verhandelte Erhöhungen des pflegebedingten Aufwandes (z.B. auf Grund gesteigener Allgemeinkosten) den Eindruck entstehen lassen, dass das Verfahren nicht korrekt durchgeführt würde.

Hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten wäre es zielführend, wenn dem Ministerium konkrete Sachverhalte als Grundlage weiterer Prüfungen benannt werden würden. Diese könnten dann gegebenenfalls Grundlage aufsichtsrechtlicher Prüfungen gegenüber den Pflegekassen sein – entweder unmittelbar, sofern es sich um Pflegekassen handelt, die der Landesaufsicht unterliegen, oder unter Einschaltung des Bundesversicherungsamts bei den Pflegekassen, die der Aufsicht des Bundes unterliegen.